

Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler – Einheitstext 21.03.2018

(Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Lehrerkollegiums Nr. 07 vom 13.01.2021)

Rechtsquellen:

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 „Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“

Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 7.04.2020 „Gesellschaftliche Bildung – Änderung der Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachigen Schulen“

Beschluss der Landesregierung Nr. 621 vom 25.08.2020

Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 36 / 2017

Rundschreiben des *Schulamtsleiters* Nr. 40 / 2020

Rundschreiben des *Schulamtsleiters* Nr. 41 / 2020

Präambel: Leitlinien der Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Die Unterstufe gestaltet die Lernwelt für alle Kinder so, dass sich alle Schülerinnen und Schüler in ihr wohl fühlen und zugleich – trotz ihrer Verschiedenheit – die ihren Möglichkeiten entsprechenden Lern- und Entwicklungschancen erhalten. Die zentrale Leitidee unserer Bewertung ist demzufolge die individuelle Förderung eines jeden einzelnen Schülers/einer jeden einzelnen. Ausgehend von dieser zentralen Leitidee achten wir bei unseren Beobachtungen und Bewertungen darauf, dass wir

- *kompetenzorientiert unterrichten und bewerten:* Die Produkte der Kinder werden auf verschiedene Weise Wert geschätzt. Lehrerinnen und Lehrer richten ihre Beobachtungen darauf, was das einzelne Kind kann und welche Aufgaben oder Lösungswege es wählt – selbst dann, wenn seine Äußerungen oder Handlungen auf den ersten Blick unverständlich oder unzusammenhängend erscheinen;
- *zieltransparent unterrichten und bewerten:* Im Dialog mit den Kindern werden Aufgaben, Zielsetzungen und Beurteilungskriterien transparent. Kinder müssen –auf ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechendem Reflexionsniveau – zunehmend Klarheit darüber gewinnen können, was sie aus welchem Grund, auf welchen Wegen und mit welchen Hilfen lernen und an welchen Maßstäben sich die Bewertung orientiert;
- *differenziert unterrichten und bewerten:* Individuelle Kompetenzen und Defizite sollen kontinuierlich und differenziert festgestellt werden. Hierbei findet die Bewertung von Ergebnissen und auch von Lernprozessen Berücksichtigung. Flexible Zeitvorgaben bei Leistungsfeststellungen unterstützen das Kind dabei, seine Kompetenzen zu zeigen - unbeschadet des Umstands, dass beim Erwerb bestimmter Kompetenzziele das Einhalten von Zeitbeschränkungen Teil der Leistung sein kann;
- *angemessen bewerten:* Prozess- und produktorientierte Leistungsfeststellungen fließen in angemessener Form in die Beurteilung ein. Gespräche mit Kindern, Unterrichtsbeobachtungen, Analysen von schriftlichen Schülerdokumenten sowie differenziert angelegte Lernstandsüberprüfungen und informative Aufgaben tragen hierzu bei. Die grundlegenden Bezugsnormen und Kriterien der Bewertung sind durch die Schulcurricula bzw. Rahmenrichtlinien des Landes sowie die auf die Bewertungsmaterie bezogenen Rechtsvorschriften verbindlich vorgegeben;
- *lernfördernd rückmelden:* Kinder brauchen regelmäßig aussagekräftige, unterstützende Rückmeldungen zur persönlichen Lernentwicklung. Schwierigkeiten werden in angemessener Form besprochen und mit Anregungen zum zielgerichteten Weiterlernen verbunden. Beurteilungsanlässe sollen Kinder anregen, ihre Leistungen sinnvoll nachhaltig zu verbessern;
- *Möglichkeiten zur Selbsteinschätzung/Selbstbeurteilung ermöglichen:* Die Bewertung soll die Kinder mittelfristig befähigen ihr Tun, ihre Fähigkeiten und ihre Defizite einzuschätzen und so ihr Lernen zunehmend eigenständig zu steuern.

Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 1 Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.
2. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Verhalten. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Die Schule kann Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, für das persönliche Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler anerkennen, wenn sie in geeigneter Form dokumentiert sind.
3. Die Bewertung des Verhaltens bezieht sich auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Bürgerkompetenz; die Schüler- und Schülerinnencharta, allfällige Vereinbarungen mit den Erziehungsverantwortlichen und die interne Schulordnung stellen den Bezugsrahmen der Bewertung des Verhaltens dar.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

4. Anerkennung von Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht wurden und die dafür notwendige Form der Dokumentation:
Kompetenzen, die außerhalb des Kernunterrichts, auch im Rahmen informeller Bildung, erworben wurden, können bewertet werden, sofern sie mit den Kompetenzzielen gemäß Schulkurriculum übereinstimmen. Die Überprüfung und Gewichtung von außerhalb des Kernunterrichts erworbenen Kompetenzen obliegt der zuständigen Fachlehrperson und wird im Register der Lehrperson vermerkt.

Aufgaben des Lehrerkollegiums

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 2 Aufgaben des Lehrerkollegiums

1. Das Lehrerkollegium legt unter Berücksichtigung des vorliegenden Beschlusses Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler fest, um die Gleichbehandlung und Transparenz bei der Bewertung zu gewährleisten. Insbesondere beschreibt das Lehrerkollegium die Übereinstimmung zwischen den Noten in Zehnteln und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen; es definiert auch die allgemeinen Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse und für die

Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe, falls ein oder mehrere Fächer mit weniger als sechs Zehnteln benotet wurden.

2. Der Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler ist auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen.

3. Weiters übt das Lehrerkollegium die Aufgaben laut Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a) und b) und laut Artikel 7 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 aus.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Bewertungskriterien in den Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen sowie den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans

Bewertungskriterien in den Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen sowie den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans sind die in den Rahmenrichtlinien des Landes, dem Schulkurriculum und den Fachkurrikula festgeschriebenen Kompetenzziele.

Bewertungskriterien der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler

Arbeitsverhalten:

- Selbstständigkeit: Zuverlässigkeit - zielgerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Konzentration – Ausdauer - Sauberkeit und Ordnung - Interesse – Ehrgeiz – Einsatzbereitschaft

Lernverhalten:

- Zusammenhänge erkennen - Auffassungsvermögen – logisches Denkvermögen – Anwendung von Problemlösungsstrategien
- Beherrschung von Arbeitstechniken und von Arbeitsmitteln
- Gelerntes behalten, angemessen wiedergeben, anwenden und auf neue Situationen übertragen
- sich korrekt, normgerecht ausdrücken, Verstehen von Aufgabenstellungen

Bewertungskriterien Verhalten

Bewertungskriterien für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler: siehe unten (Bewertung des Verhaltens).

Überprüfung der Lernfortschritte und Benotung

Die Überprüfung der Lernfortschritte erfolgt durch Prüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch), Lernbeobachtungen und andere geeignete Verfahren und Elemente (Präsentationen, Beobachtungen der Lehrperson, Produkte, Prozesse, Gespräche und Reflexionen usw.), mit welchen das Niveau der erworbenen Kompetenzen und eventuelle Lernrückstände dokumentiert werden.

Die Benotung der Leistungserhebungen drückt das mit Hilfe des betreffenden Verfahrens festgestellte Bildungs- und Kompetenzniveau aus.

Die Leistungsüberprüfungen erfolgen in angemessener zeitlicher Verteilung und Anzahl. Die Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen machen die Fortschritte in der persönlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sichtbar und werden den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

Die Benotung am Ende der Bewertungsabschnitte stellt eine zusammenfassende Bewertung des Bildungs- und Kompetenzniveaus, bezogen auf den ersten Bewertungsabschnitt bzw. das Schuljahr, dar.

Grundschule

Die Ausprägung der Kompetenzen wird mittels Abstufung in beschreibender Form in der periodischen Bewertung und in der Jahresbewertung dargestellt.

Mittelschule: Übereinstimmung zwischen den Ziffernnoten und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen

Bewertung in Ziffernnoten: Die Bewertung der Lernerfolge in den Fächern, fächerübergreifenden Bereichen und den Tätigkeiten des persönlichen Stundenplans erfolgt in ganzen Ziffernnoten von fünf bis zehn.

Die Übereinstimmung zwischen den Ziffernnoten und der jeweiligen Ausprägung der Kompetenzen ist in der Tabelle „Bewertungsstufen“ dargestellt:

Ziffer	Lernergebnis	angestrebte Kompetenzen
zehn (10)	entspricht durchwegs den vorgegebenen Zielen und übertrifft diese in mehreren Bereichen	umfassend erworben
neun (9)	entspricht durchwegs den vorgegebenen Zielen	in höherem Ausmaß erworben
acht (8)	entspricht vielfach den vorgegebenen Zielen in mittlerem Ausmaß	erworben
sieben (7)	entspricht im Wesentlichen den vorgegebenen Zielen	die meisten grundlegend, einige auch in mittlerem Ausmaß erworben
sechs (6)	entspricht nur teilweise den vorgegebenen Zielen	mehrere grundlegende, einige auch nicht oder nur ansatzweise erworben
fünf (5)	entspricht nicht den vorgegebenen Zielen	die meisten grundlegenden Kompetenzen nicht erworben

Aufgaben der Lehrpersonen

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 3 Aufgaben der Lehrpersonen

1. Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse und Leistungen in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans und dokumentieren zudem die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie das Verhalten. Die Bewertung nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinien des Landes und stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen,

Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den jeweiligen Dokumenten der Schule vermerkt werden.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Dokumentation der Bewertungen - Amtsschriften

Bewertungsdokumente sind das Digitale Register, der Bewertungsbogen (Mitteilung im ersten Semester), das Zeugnis, die Bescheinigung über erworbene Kompetenzen sowie die Dokumentationsunterlagen gemäß vorliegendem Beschluss des Lehrer*innenkollegiums. Die Dokumentationsunterlagen liegen an jeder Schulstelle auf und stehen dem Klassenrat zur Verfügung.

Regelmäßige Einträge sind für eine transparente und nachvollziehbare Bewertung unerlässlich. Eltern haben das Recht, auf Wunsch diese Einträge einzusehen.

Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 4 Aufgaben und Zusammensetzung des Klassenrates

1. Am Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes nimmt der Klassenrat in gemeinsamer Verantwortung die periodische bzw. Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler vor. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung betreffen die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans sowie die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und das Verhalten.
2. Die Bewertungssitzungen finden unmittelbar vor Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes statt. Der Zeitplan der Bewertungskonferenzen wird von der Schulführungskraft festgelegt.
3. Für die Bewertung laut Absatz 1 gehören dem Klassenrat folgende Personen von Amts wegen an:
 - a) die Schulführungskraft oder ihre Stellvertretung oder eine von der Schulführungskraft beauftragte Lehrperson der Klasse als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - b) die Lehrpersonen der Fächer sowie der fächerübergreifenden Lernbereiche,
 - c) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson; wenn mehrere Integrationslehrpersonen einer selben Klasse zugewiesen sind, wird die Bewertung gemeinsam vorgenommen und mit einer einzigen Stimme zum Ausdruck gebracht,
 - d) die Lehrperson für Katholische Religion bzw. die Lehrperson für den Alternativunterricht für Katholische Religion beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche das Fach Katholische Religion bzw. den Alternativunterricht für Katholische Religion laut geltenden Bestimmungen besuchen,
 - e) in der Mittelschule die Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht, beschränkt auf jene Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumentalunterricht besuchen,

- f) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration, beschränkt auf die ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler, ohne Stimmrecht.
4. Für die Bewertung laut Absatz 1 gehören folgende Personen dem Klassenrat nicht von Amts wegen an:
- a) Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und/oder des Wahlbereichs sowie im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten; diese Lehrpersonen stellen Informationen über die Kompetenzziele der Schülerinnen und Schüler bereit, und zwar in der vom Lehrerkollegium beschlossenen Form,
 - b) Sprachenlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Lehrpersonen, die im Rahmen von Teamunterricht oder von Kopräsenz der Klasse zugewiesen sind; das Lehrerkollegium beschließt, in welcher Form ihre Beobachtungen zur Lernentwicklung im Klassenrat Berücksichtigung finden.
5. Jede abwesende Lehrperson muss durch eine andere Lehrperson ersetzt werden. Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Teilnahme an den Bewertungskonferenzen von Lehrpersonen, die dem Klassenrat nicht von Amts wegen angehören (Grundschule und Mittelschule)

Lehrpersonen, die dem Klassenrat nicht von Amts wegen angehören nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil.

Der Schulsozialpädagoge / die Schulsozialpädagogin nimmt an den Bewertungskonferenzen nach Absprache mit der Schulführungskraft ohne Stimmrecht teil.

Übermittlung der Informationen und Beobachtungen (Grundschule)

Die Übermittlung der Informationen über die Kompetenzziele bzw. die Beobachtungen zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den Klassenrat erfolgt über das Digitale Register, über die entsprechenden Beobachtungsbögen in den Dokumentationsunterlagen des Klassenrats bzw. über die digitale Datenquelle:

- Lehrpersonen mit Teamunterricht: Dokumentationsordner - Vorlage „Differenzierungsmaßnahmen“ in der Tabelle der Datenquelle zur Bewertung, welche sich digital auf dem Lehrerzimmercomputer befindet;
- Sprachlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund: Dokumentationsordner - Vorlage „Sprachförderung - Beobachtung der Kompetenzen“ (Grundschule und Mittelschule – siehe Anlagen);
- Lehrpersonen der schulischen Pflichtquote bzw. des Wahlbereichs: Dokumentationsordner – Vorlage „Anmelde- und Bewertungsbogen Wahlbereich“ (siehe Anlagen);
- Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes unterrichten tragen ihre Beobachtungen in den Dokumentationsordner ein.

Übermittlung der Informationen und Beobachtungen (Mittelschule)

- Lehrpersonen, die im Rahmen des Teamunterrichts einer Klasse zugewiesen sind und Lehrpersonen, welche die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Rahmen der Potenzierung und der Ergänzung des Bildungsangebotes

unterrichten, teilen ihre Beobachtungen im Rahmen der gemeinsamen Planung und Nachbereitung der für die Bewertung verantwortlichen Lehrperson mit (Vermerk im Protokoll der Bewertungskonferenz);

- Sprachlehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund: Vorlage „Sprachförderung - Beobachtung der Kompetenzen“;
- Lehrpersonen der schulischen Pflichtquote bzw. des Wahlbereichs: Vorlage „Bewertungsübersicht Pflichtquote/Wahlbereich Mittelschule“ (siehe Anlagen).

Form der Bewertung

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 5 Form der Bewertung

1. Die Bewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern, fächerübergreifenden Lernbereichen und weiteren Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans erfolgt kontinuierlich, ist förderorientiert und berücksichtigt Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Kenntnisse.
2. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen erfolgen in Ziffernnoten der Zehnerskala in ausgeschriebener Form. Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche kann auch durch Angabe der erreichten Niveaustufen erfolgen, vorausgesetzt, aus dem Bewertungsbogen ist deren Zuordnung an eine Bewertung mit Ziffernnoten ersichtlich.
3. Falls in der Grundschule der Unterricht von Fächern in Form von Fächerbündeln vorgesehen ist, ist es möglich, auch eine Bündelung der Bewertung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass die Bündelung der Bewertung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.
4. In der Grund- und Mittelschule können die fächerübergreifenden Lernbereiche auch Fächern zugeordnet werden, vorausgesetzt, dass die Zuordnung in den Bewertungskriterien vorgesehen ist.
5. Die Form der Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs wird von der jeweiligen Schulleiterin oder vom jeweiligen Schulleiter festgelegt.
6. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler und des Verhaltens erfolgen in beschreibender Form.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Grundschule

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung erfolgen für die Grundschule in Form eines beschreibenden Urteils, das Bezug nimmt auf die jeweils erreichte Kompetenzstufe.

Die Bewertung in beschreibender Form erfolgt mittels eines Fließtextes in Form eines Lernbericht/Lernbrief als ganzheitliche Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung, der Selbst- und

Sozialkompetenz (Verhalten) sowie der fachlichen bzw. fächerübergreifenden Lernentwicklung (Lernprozesse und Leistungen) für alle Kernfächer, Fächerbündel, den fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung, die Pflichtquote der Schule, die Wahlfächer.

Adressat der beschreibenden Bewertung ist das Kind; Ziel ist es, ihm eine Rückmeldung zur Lernentwicklung, zu den Lernprozessen und zum Leistungsstand zu geben und nächste Schritte auf dem individuellen Lernweg aufzuzeigen. Dies erfolgt mit einer qualitätvollen verbalen Beschreibung, wobei die im Folgenden aufgezählten Merkmale als Orientierung dienen.

Die beschreibende Bewertung wird von allen Lehrpersonen des Klassenrates gemeinsam erstellt; die/der Lernberater*in kann dabei eine koordinierende Funktion innehaben.

Als Richtwert wird das Ausmaß von ungefähr einer DIN-A-4-Seite pro Semester empfohlen.

Die Bewertung in beschreibender Form

- ergibt sich aus den Beobachtungen und beschreibenden Bewertungen im Laufe des Semesters
- hat die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien als Bezugspunkt, ohne notwendigerweise auf alle einzeln eingehen zu müssen
- macht für das Kind nachvollziehbar, in welchem Ausmaß es die angestrebten Kompetenzen erreicht hat
- bezieht sich auf den individuellen Lernfortschritt des Kindes
- ist wertschätzend und würdigt Leistungen
- verschafft dem Kind ein realistisches Bild von der eigenen Leistung, indem Stärken und Neigungen beschrieben werden und auf Bereiche mit Vertiefungsbedarf bzw. Lücken hingewiesen wird
- regt das Kind zur Reflexion über das eigene Lernen an und stärkt es in der Übernahme von Verantwortung dafür
- nutzt dem Kind für die weitere Lernentwicklung, indem Förderhinweise gegeben werden
- verzichtet auf verbale Skalierungen (z. B. genügend, befriedigend, ... oder A, B, ...)
- richtet sich in erster Linie an das Kind und ist dementsprechend in der 2. Person abgefasst
- ist in ihrer Sprache altersgerecht, einfach, klar und eindeutig
- verzichtet möglichst auf allgemeine Formulierungen und klischeehafte Aussagen (z. B. bezogen auf das Geschlecht oder die Herkunft)
- nimmt im 2. Semester Bezug auf die Bewertung für das 1. Halbjahr

Bewertung der Sozialkompetenz

Als Verhalten wird das Sozialverhalten verstanden, welches in regelmäßigen Abständen (Klassenrat – Verifizierung - Planungssitzungen) festgehalten wird

Fächerbündelungen Grundschule

1.- 3. Kl. Grundschule:

- Geschichte,
- Geografie
- Naturwissenschaften

1.- 5. Kl. Grundschule:

- Kunst
- Technik

Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die Planung dieses Fächerbündels so vorzusehen, dass alle Bereiche des Bündels in jedem Semester behandelt und bewertet werden.

Mittelschule

Bewertung des Verhaltens

Schwerpunkte der Bewertung des Verhaltens sind das generelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft und das Verhalten in der Klassengemeinschaft.

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler werden mittels folgender Bewertungstabellen vorgenommen:

Bewertungstabellen Allgemeine Lernentwicklung und Verhalten

Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Mittelschule erfolgt mit der Bewertungstabelle Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens – Mittelschule (siehe Anlagen).

Die Bewertung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Mittelschule erfolgt mit der Bewertungstabelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler – Mittelschule (siehe Anlagen).

Regelungen zur Bewertung der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs

Die Bewertung der Tätigkeiten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs erfolgt im Sinne des Rundschreibens des Schulamtsleiters Nr. 36/2017 mit Ziffernnoten in einer eigenen, von der Schule erstellten, zusammenfassenden Bescheinigung, welche dem Bewertungsbogen als Anlage beigelegt wird:

- Mittelschule: Anlage zum Bewertungsbogen „Bewertungsübersicht Pflichtquote/Wahlbereich“

Grund- und Mittelschule

Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung sehen in beiden Schulstufen auch eine Beschreibung der gesamten Lernentwicklung (Globalurteil) vor. Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung des ersten Halbjahres der 3. Klasse Mittelschule hat berufsorientierenden Charakter. Am Ende der 5. Klasse Grundschule und am Ende der 3. Klasse Mittelschule ersetzt die Bescheinigung der Kompetenzen die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung.

Bewertungskriterien für das Verhalten

Kriterien der Bewertung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler sind die in der Schülerinnen- und Schülercharta, den Rahmenrichtlinien des Landes und der internen Schulordnung festgelegten Grundsätze und Kompetenzziele.

Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung

Die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung wird den beteiligten Fächern zugeordnet.

Versetzung/Nichtversetzung in die nächste Klasse Zulassung/Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 6 Versetzung in die nächste Klasse

1. Die Schülerinnen und Schüler werden – vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels enthaltenen Regelung – auch im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern in die nächste Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen.
2. Falls bei den periodischen oder bei den Jahresbewertungen der Schülerinnen und Schüler Lernrückstände in der Erreichung der Kompetenzziele hervorgehen, ergreift die Schule im Rahmen ihrer didaktischen und organisatorischen Autonomie spezifische Maßnahmen für die Verbesserung der Leistungen und teilt diese in geeigneter Form den Erziehungsverantwortlichen mit.
3. In der Grundschule kann der Klassenrat nur in Ausnahmefällen die Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung muss besonders begründet und mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden.
4. In der Mittelschule liegt es im Ermessen des Klassenrats, unter Berücksichtigung der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien, im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern, die Schülerinnen und Schüler nicht in die nächste Klasse zu versetzen oder die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zu beschließen. Der Beschluss zur Nichtversetzung wird mit Stimmenmehrheit gefasst und muss angemessen begründet werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des oder der Vorsitzenden ausschlaggebend. Falls die Stimme der Lehrperson für Katholische Religion bzw. für den Alternativunterricht für Katholische Religion für die Nichtversetzung in die nächste Klasse bzw. für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ausschlaggebend ist, wird die Begründung des Stimmverhaltens im Protokoll festgehalten.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Allgemeine Kriterien für die Nichtversetzung in die nächste Klasse und für die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Falle von teilweiser oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem Fach oder mehreren Fächern

Die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eines Schülers bzw. einer Schülerin ist angemessen, wenn die Nicht-Versetzung bzw. Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung eine für den weiteren Bildungserfolg des Schülers bzw. der Schülerin notwendige und sinnvolle Maßnahme ist. Dies ist der Fall, wenn

- die Lernrückstände so schwerwiegend sind, dass die Wiederholung der Klassenstufe eine notwendige Voraussetzung für die positive Bewältigung der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe ist („negative Prognose“ im Falle einer Versetzung/Zulassung). Dies ist (beispielsweise) der Fall, wenn die Lernrückstände mehrere grundlegende Bereiche betreffen und/oder so gravierend sind, dass die Anforderungen der nächsten Klasse bzw. der nächsten Schulstufe nicht bewältigt werden können und ein Aufholen der Rückstände ohne die Wiederholung der Klassenstufe nicht möglich ist und
- der Schüler/die Schülerin durch eine Wiederholung der Klassenstufe positive Entwicklungsimpulse erhält und für den weiteren Bildungsweg profitiert, so dass die Wiederholung längerfristig einen Mehrwert für den Bildungserfolg der

Schülers /der Schülerin darstellt („positive Prognose“ im Falle einer Wiederholung der Klassenstufe).

Festlegung der Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung

Die Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung wird im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz der 3. Klasse mit Beschluss des Klassenrats festgelegt.

Bei der Festlegung der Zulassungsnote zur staatlichen Abschlussprüfung orientiert sich der Klassenrat am gewichteten Notendurchschnitt der drei Mittelschuljahre. Es liegt im Ermessen des Klassenrats, bei der Festlegung der Zulassungsnote in Ausnahmefällen mit schriftlicher Begründung bis um maximal 1 Note vom gewichteten Notendurchschnitt der 3 Mittelschuljahre abzuweichen. Ein wesentliches Kriterium dabei ist die Lernentwicklung des Schülers bzw. der Schülerin während der 3 Mittelschuljahre.

Gewichteter Notendurchschnitt der 3 Mittelschuljahre

Zur Berechnung des Notendurchschnitts der 3 Mittelschuljahre wird für jede Klassenstufe ein Notendurchschnitt (zwei Kommastellen) aus allen Noten der verbindlichen Grundquote sowie der schulischen Pflichtquote, sofern es sich um ganz- oder mehrjährige Schwerpunktsetzungen handelt, gebildet (Noten der Schlussbewertungen des 2. Semesters). Die Bewertung im Fach Religion wird nicht berücksichtigt.

Die auf diese Art berechneten Werte der drei Klassenstufen werden wie folgt gewichtet: 1. Klasse: 20 %; 2. Klasse: 20 %; 3. Klasse: 60 %.

Der gewichtete Notendurchschnitt der drei Mittelschuljahre wird bei Dezimalwerten von ...,5 oder mehr auf die höhere Einheit gerundet.

Die Festlegung des Notendurchschnitts der einzelnen Klassenstufen erfolgt im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz der jeweiligen Klassenstufe.

Besondere Situationen

Bei Schüler/innen, welche die Mittelschule Mals ab der 2. oder 3. Klasse besuchen und Zeugnisse des öffentlichen Schulsystems Südtirols vorweisen wird die Zulassungsnote nach den obigen Kriterien und Modalitäten festgelegt.

Bei Schüler/innen, welche die Mittelschule Mals ab der 2. oder 3. Klasse besuchen und keine äquivalenten Bewertungsgrundlagen vorweise wird für die Berechnung des gewichteten Notendurchschnitts folgender Berechnungsschlüssel angewandt: Einschulung in die 2. Klasse: 2. Klasse: 20 % - 3. Klasse: 80 %. Bei einer Einschulung in die 3. Klasse ist der Notendurchschnitt der 3. Klasse die Berechnungsgrundlage.

Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 7 Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule

1. Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die Gültigkeit des Schuljahres Voraussetzung. Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schülerinnen und Schüler an mindestens 75 Prozent der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen haben. In dokumentierten Ausnahmefällen kann

der Klassenrat, auf der Grundlage der vom Lehrerkollegium beschlossenen Kriterien, die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn 75 Prozent nicht erreicht werden, unter der Voraussetzung, dass genügend Bewertungselemente vorliegen, damit die Jahresbewertung vorgenommen werden kann.

2. Bei fehlender Gültigkeit des Schuljahres wird keine Bewertung vorgenommen. Die fehlende Gültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse der Mittelschule bzw. die Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zur Folge.

3. Die Schulen teilen den Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig die gefährdete Erreichung der Gültigkeit des Schuljahres mit.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Kriterien für die Gültigkeit des Schuljahres in der Mittelschule, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an weniger als 75% der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat

In der Mittelschule müssen die Schülerinnen und Schüler für die Gültigkeit des Schuljahres an den Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Ausmaß von mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans teilnehmen.

In begründeten Fällen kann die Gültigkeit des Schuljahres vom Klassenrat auch bei Überschreitung der Höchstzahl von Abwesenheiten beschlossen werden. In diesen Fällen wird ein Hinweis im Bewertungsbogen hinzugefügt:

„Der Schüler/die Schülerin wird trotz Überschreitung der Höchstanzahl der Abwesenheiten zur Schlussbewertung zugelassen und die Gültigkeit des Schuljahres anerkannt.“

Die Begründung für diese Entscheidung im Protokoll der Bewertungskonferenz festgehalten (nicht im Bewertungsbogen).

Kriterien für die Fälle einer möglichen Überschreitung der Höchstzahl der Abwesenheiten:

- die Absenzen sind auf krankheitsbedingte Abwesenheiten zurückzuführen und durch ärztliche Zeugnisse belegt oder
- der Klassenrat stellt fest, dass bei einer Nichtversetzung auf Grund der persönlichen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Schülers/der Schülerin keine Fortschritte in der Persönlichkeits- und Lernentwicklung zu erwarten sind oder
- der Schüler/die Schülerin nahm an sportlichen, musisch-kreativen Veranstaltungen und/oder Weiterbildungen teil; es muss aber eine vorherige Absprache mit der Schule erfolgt sein.

Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 8 Bewertungsbogen und Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

1. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen sowie die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens der Schülerinnen und

Schüler werden im Bewertungsbogen festgehalten. Anstelle des Bewertungsbogens kann im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsverantwortlichen übermittelt werden, die sämtliche Elemente des Bewertungsbogens enthält. Die Fächer und fächerübergreifenden Lernbereiche, deren Bezeichnung im Bewertungsbogen bzw. in der schriftlichen Mitteilung den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes entsprechen muss, werden in der Regel getrennt bewertet. Falls im Sinne des vorhergehenden Artikels 5 Absätze 3 und 4 Bündelungen der Bewertung vorgenommen wurden, müssen im Bewertungsbogen die Bündelungen als solche ersichtlich sein.

2. Im Zeugnis, welches Teil des Bewertungsbogens ist, wird angeführt, ob eine Schülerin oder ein Schüler in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt oder zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe zugelassen oder nicht zugelassen wird.

3. Am Ende der Grund- und der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen. Diese beschreibt die Schlüsselkompetenzen und orientiert sich an den in den jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes angeführten Kompetenzen am Ende der Grund- bzw. der Mittelschule. Die Grund- und Mittelschulen verwenden für die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen den von der jeweiligen Schulleiterin oder vom jeweiligen Schulleiter vorgegebenen und für alle Schulen verbindlichen Vordruck. Diese Bescheinigung wird den Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit dem Zeugnis und dem Bewertungsbogen der fünften Klasse der Grundschule bzw. der dritten Klasse der Mittelschule ausgehändigt. Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen bei der Jahresbewertung über die fünfte Klasse der Grundschule und über die dritte Klasse der Mittelschule ersetzt die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Es liegt im Ermessen der Schule, die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung auch am Ende der fünften Klasse der Grundschule bzw. der dritten Klasse der Mittelschule beizubehalten.

Ergänzung des Lehrer*innenkollegiums

Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung sehen in beiden Schulstufen auch eine Beschreibung der gesamten Lernentwicklung (Globalurteil) vor. Die Bewertung der allgemeinen Lernentwicklung des ersten Halbjahres der 3. Klasse Mittelschule hat berufsorientierenden Charakter. Am Ende der 5. Klasse Grundschule und am Ende der 3. Klasse Mittelschule ersetzt die Bescheinigung der Kompetenzen die Beschreibung der allgemeinen Lernentwicklung (siehe oben).

Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten im ersten Semester

Anstelle des Bewertungsbogens wird den Erziehungsverantwortlichen im ersten Semester eine schriftliche Mitteilung mit den Bewertungen des ersten Semesters übermittelt.

Die Bewertungen der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs erfolgen als Anlage zum Bewertungsbogen am Ende des zweiten Semesters (siehe oben).

Vordrucke Bewertungsbögen

- Schriftliche Mitteilung Bewertungen 1. Semester - Grundschule
- Bewertungsbogen Grundschule
- Schriftliche Mitteilung Bewertungen 1. Semester - Mittelschule
- Bewertungsbogen Mittelschule 1./2. Klasse
- Bewertungsbogen Mittelschule 3. Klasse

Die Vordrucke sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses des Lehrer*innenkollegiums und sind diesem als Anlagen beigelegt.

Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 9 Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

1. Die Bewertung der Lernprozesse, der Leistungen, der allgemeinen Lernentwicklung und des Verhaltens, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist.
2. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf alle Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im Individuellen Bildungsplan angeführt sind.
3. Besonders in den Fächern, in denen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans zielgleich gearbeitet wurde, werden bei der Anpassung der Leistungserhebungen Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.
4. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan zieldifferent sind. In den Bewertungsbögen, Zeugnissen, Abschlussdiplomen und in den veröffentlichten Ergebnissen sind keine Hinweise über die Maßnahmen laut diesem Artikel anzuführen.
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, kann die Vorlage zur Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen auf der Grundlage des jeweiligen Individuellen Bildungsplans angepasst werden.

Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 10 **Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses**

1. Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 des vorhergehenden Artikels werden bei Schülerinnen und Schüler angewandt, für die ein Individueller Bildungsplan auf der Grundlage eines Beschlusses des Klassenrates laut geltenden Bestimmungen erstellt wurde.
2. Um die Integration und Inklusion der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu fördern, kann die Bewertung in den ersten beiden Jahren, in denen die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen in der Unterrichtssprache erwerben, auf der Basis eines zieldifferenten Individuellen Bildungsplans erfolgen. In diesem Fall kann auch die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen an den Individuellen Bildungsplan angepasst werden. Solange es erforderlich ist, bleibt ein Individueller Bildungsplan auch nach diesen ersten beiden Jahren die Grundlage für den Unterricht und die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche die Krankenhausschule besuchen

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 11 **Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche die Krankenhausschule besuchen**

1. Für die Schülerinnen und Schüler, welche die Schule im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung besuchen bzw. denen Hausunterricht erteilt wird, übermitteln die Lehrpersonen, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, der zuständigen Schule zum Zwecke der periodischen und der Jahresbewertung Informationen über den individualisierten Bildungsweg, den diese Schülerinnen und Schüler absolviert haben. Falls die Dauer des Unterrichts in den oben genannten Formen gegenüber dem Unterricht in der Schule überwiegt, nehmen die Lehrpersonen, welche den entsprechenden Unterricht erteilen, die Bewertung im Einvernehmen mit der zuständigen Schule vor.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Beschluss der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017, Art. 12 **Veröffentlichung der Ergebnisse**

1. Die Ergebnisse der Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule werden durch den Aushang an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht. Dabei wird bei positiver Bewertung „versetzt“ bzw. „zur Abschlussprüfung zugelassen“, bei negativer Bewertung „nicht versetzt“ bzw. „nicht zur Abschlussprüfung zugelassen“ angeführt.

Anlagen (Übersicht)

Nr.	Bezeichnung
Nr. 1	Vorlage Sprachförderung - Beobachtung der Kompetenzen
Nr. 2	Vorlage Bewertungsübersicht Pflichtquote/Wahlbereich Mittelschule
Nr. 3	Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens - Mittelschule
Nr. 4	Bewertungstabelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler – Mittelschule
Nr. 5	Schriftliche Mitteilung Bewertungen 1. Semester - Grundschule
Nr. 6	Bewertungsbogen Grundschule
Nr. 7	Schriftliche Mitteilung Bewertungen 1. Semester - Mittelschule
Nr. 8	Bewertungsbogen Mittelschule 1./2. Klasse
Nr. 9	Bewertungsbogen Mittelschule 3. Klasse